

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Antrag vom 16. Februar 2004

Huser-Wagen / Spiess-Jona / Huber-Rapperswil

Art. 8 Abs. 2 Streichen.

Art. 9 Abs. 1: Die politische Gemeinde kann durch Reglement erweiterte Ladenöffnungszeiten festlegen.

Abs. 2: Sie kann die erweiterte Ladenöffnung beschränken auf Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten mit einer Fläche von höchstens 120 m² und Kioske.

Art. 11: Streichen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b: Streichen.